

SPARKASSE MILTENBERG- OBERNBURG PRÄSENTIERT	
Samstag, 23. Juli 2011 • 19 Uhr: Konzert	Sonntag, 24. Juli 2011 • 12 Uhr: Kabarett
<p>Chor intakt & Sinfonieorchester <small>der Musikschule Obernburg e. V. (Ltg. Holger Blüder)</small></p> <p>WK: Erwachsene 12 € • Schüler / Studenten 9 € AK: Erwachsener 15 € • Schüler / Studenten 12 €</p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;">Special Guest: The Jazzpackers</p> <p style="text-align: center;"><i>Ton & Wort</i></p> <p style="text-align: center;">Eine Veranstaltung der Musikschulfreunde Appassionata Obernburg e. V.</p> <p style="text-align: center;">OBERNBURGER <i>kultursommer</i> 2011 OPEN AIR AM STIFTSHOF</p> <p><small>VERKÄUFSTELLEN: Rathaus der Stadt Obernburg (Bürgerbüro) • ☎ 016022/61910 Musikschule Obernburg • Untere Wallstraße 8-10 • ☎ 016022/614711 Bücherei am Stiftshof • Am Stiftshof 4 • ☎ 016022/71151 Massagepraxis Pempichl (Ehrenried) • Kleinwallstätter Str. 1 ☎ 016022/623688</small></p> <p style="text-align: center;">www.obernburger-kultursommer.de</p>	<p>Christian Springer <i>mit</i> Fonsi</p> <p>WK: Erwachsene 18 € • Schüler / Studenten 13 € TK: Erwachsene 21 € • Schüler / Studenten 16 €</p> <p style="text-align: center;"></p>
<p><i>175 Jahre</i> <i>Geduld hat die Pigeon</i></p> <p> Sparkasse Miltenberg-Obernburg</p>	



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Obernburg a. Main



Mitteilungsblatt »Almosenturm«

Stadtverwaltung Obernburg
Telefon: 61910 • Telefax: 619139 • e-Mail: mail@obernburg.de

Sprechzeiten: Obernburg

Montag - Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag von 14.00 - 18.00 Uhr

An alle Eltern der Grundschüler der 1. – 4. Klassen:

Bitte denken Sie daran bei Bedarf die Anmeldung für die Ferienbetreuung Ihres Kindes in den Sommerferien bis spätestens 22.07.2011 in der Schule oder im Rathaus abzugeben.

Rentenantragsstellung im Rathaus der Stadt Obernburg a. Main

Ab sofort finden wieder Sprechtage zur Beantragung von Renten bzw. Anträge auf Kontenklärung bei der Deutschen Rentenversicherung, für Obernburger und Eisenbacher Bürger, bei der Stadt Obernburg a. Main statt.

Bei diesen Terminen handelt es sich um **reine Antragstermine!**

Wir empfehlen daher, allen Rentenantragstellern sich vor Beantragung einer Rente bei der Rentenberatungsstelle Aschaffenburg, Tel.: 06021/35200, beraten zu lassen, oder einen Termin beim Rentenberatungssprechtag, der mehrmals im Jahr im Sitzungssaal des Obernburger Rathauses stattfindet wahrzunehmen.

**Die Beantragungstermine finden jeweils dienstags,
in der Zeit von 10.00 – 14.00 Uhr,
im Nebengebäude des Rathauses der Stadt Obernburg, statt.**

Eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Diese erfolgt unter Tel.: 06022/619125, oder im Rathaus Obernburg, Raum E.09, Frau Hofmann.

Rentensprechtag der Deutsche Rentenversicherung

**Dienstag, 19. Juli 2011, von 8.20 - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 15.20 Uhr
im Rathaus Obernburg a. Main (Sitzungssaal)**

Terminvereinbarung unter Tel.-Nr.: 06022/6191-25 (Frau Hofmann).
Bitte den Namen des Versicherten und die Versicherungsnummer angeben.



Verleihung der Ehrenmedaillen der Stadt Obernburg für ehrenamtliche Tätigkeit

Im Rahmen der Mitgliederversammlung des TSV „Olympia“ Eisenbach verlieh 2. Bürgermeister Simon Giegerich (links) die Ehrenmedaillen in Bronze für 15-jährige ununterbrochene Tätigkeit an (v.l.) Wolfgang Ball (15 Jahre Jugendbetreuer), Ralf Jakob (15 Jahre Jugendbetreuer, 6 Jahre Jugendleiter) und Georg Zöllner (15 Jahre Jugendbetreuer, 4 Jahre 2. Vorsitzender)



Ankündigung von Kartierarbeiten zur Erstellung von Übersichtsbodenkarten 1:25000

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) führt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit die geologische, hydrogeologische und bodenkundliche Landesaufnahme Bayern durch. In diesem Zusammenhang werden Mitarbeiter des Geologischen Dienstes des LfU in der Zeit vom März bis November auch im Landkreis Miltenberg Bodenkartierungen durchführen, um für Bayern flächendeckende Übersichtsbodenkarten im Maßstab 1:25000 zu erstellen. Grundlage hierfür bildet eine mittels Bohrstock stichprobenartig erfasste, repräsentative Bestimmung der Bodenform im Gelände. In diesem Zusammenhang ist es nötig, ausgewählte forst- und ackerbaulich genutzte Flurstücke kurzzeitig zu betreten. Es wird selbstverständlich darauf geachtet, keine Schäden zu verursachen.

Die Ergebnisse dieser Bodenkartierung dienen wissenschaftlichen Zwecken und werden im Bodeninformationssystem Bayern unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange gespeichert. Den Gemeinden stehen die fertig gestellten Karten natürlich zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlage eines Betretungsrechts für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfU sind die §§ 2, 3 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. IS. 2992) sowie Art. 8 und 9 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes vom 23.02.1999 (GVBl 1999. S. 36), zuletzt geändert am 05.04.2006 (GVBl 2006, S. 178).

Gez. Dr. Roland Eichhorn, Leitender Regierungsdirektor, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg Tel. 0821/9071-0.

Wenn Sie noch mehr über die bodenkundliche Landesaufnahme wissen wollen, schauen Sie doch auf unsere Internetseiten www.lfu.bayern.de/boden.

Sanierung der Römerstraße wird in Angriff genommen

Die Sanierung unserer guten Stube in Obernburg, die Römerstraße, wird nun endlich in Angriff genommen. Nachdem die Lindenstraße fertiggestellt ist und die Auffahrt Nord mit neuem Kreisverkehrsplatz dem Verkehr übergeben sind, kann diese für Obernburg so wichtige Maßnahme beginnen.

Gemeinsam mit unserem Städteplaner, Herrn Rainer Tropp, und in Zusammenarbeit mit dem Ing. Büro Jung wurden alle Möglichkeiten hinsichtlich eines sinnvollen Straßenbelages sorgfältig und ausführlich erörtert und geprüft. Unser Bestreben war es, dem Stadtrat einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten, der optisch ansprechend ist und zum Gesamtbild der historischen Altstadt passt. Eine Lösung aber auch, die finanziell tragbar und in möglichst kurzer Bauzeit umgesetzt werden kann, um die Behinderungen für die Anlieger, Geschäfte und Kunden so gering wie möglich zu halten.

Grundsätzlich standen drei Lösungen zur Auswahl

- Natursteinpflaster
- Betonwerkstein
- Asphalt (eingefärbt).

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Beläge wurde dem Stadtrat die Ausführung in eingefärbtem Asphalt empfohlen. Ein solcher Belag hat gegenüber den anderen Belägen insbesondere folgende Vorteile:

- Der vorhandene Unterbau (Bitukies) kann erhalten bleiben und ist gut für den Ausbau geeignet
- Relativ kurze Einbauzeit (entfernen des schadhafte Plattenbelages einschließlich Betonunterlage, Aufbringen der Asphaltsschicht)
- Künftig angenehmeres, ruhigeres Fahrgeräusch (weniger Lärm)
- Lange Haltbarkeit
- Durch die Einfärbung optisch ansprechend, kein durchgängiges „Asphaltband“, sondern unterbrochen durch die verbleibenden Pflasterflächen.

Der Rathausvorplatz wird neu gestaltet, der Kreuzungsbereich Römerstraße/Schillerstraße/Mainstraße wird neu gepflastert, jeweils Porphyrr-Kleinpflaster. Gehsteige und Rinnen bleiben unverändert erhalten und werden soweit notwendig punktuell saniert. Asphaltiert wird also nur im Bereich des sehr schadhafte Plattenbelages.

Wasser- und Kanalleitungen sind von dieser Sanierungsmaßnahme nicht betroffen. Der vorhandene Kanal ist ausreichend dimensioniert und könnte im Bedarfsfall im Wege eines Inliner-Verfahrens (Einbau eines Textilschlauchs ohne Straßenaufbruch) saniert werden. Hinsichtlich der Wasserversorgungseinrichtung besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine vollständige Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung würde im Übrigen einen Vollausbau der Römerstraße bedeuten und hätte eine erheblich längere Bauzeit und somit wesentliche höhere Kosten zur Folge.

Auch unter dem Gesichtspunkt einer Lindenstraße mit Gegenverkehr, also einer verkehrlichen Entlastung der Römerstraße, werden wir immer noch reichlich Verkehr in der Römerstraße haben (Anwohner, Lieferverkehr, Besucher, Kunden etc.).

Vor diesem Hintergrund wurde uns auch von fachlicher Seite eine Ausführung in Asphalt empfohlen.

Die Entscheidung wurde im Stadtrat kontrovers diskutiert. Letztlich hat sich eine Mehrheit aus den vorstehend aufgeführten Gründen für einen Asphaltbelag (eingefärbt) entschieden. Es ist das Ziel, noch in diesem Jahr mit einem ersten Teilbereich zu beginnen.

Legende

Bestand

■ Natursteinplatten in Reihenverband ohne Mängel

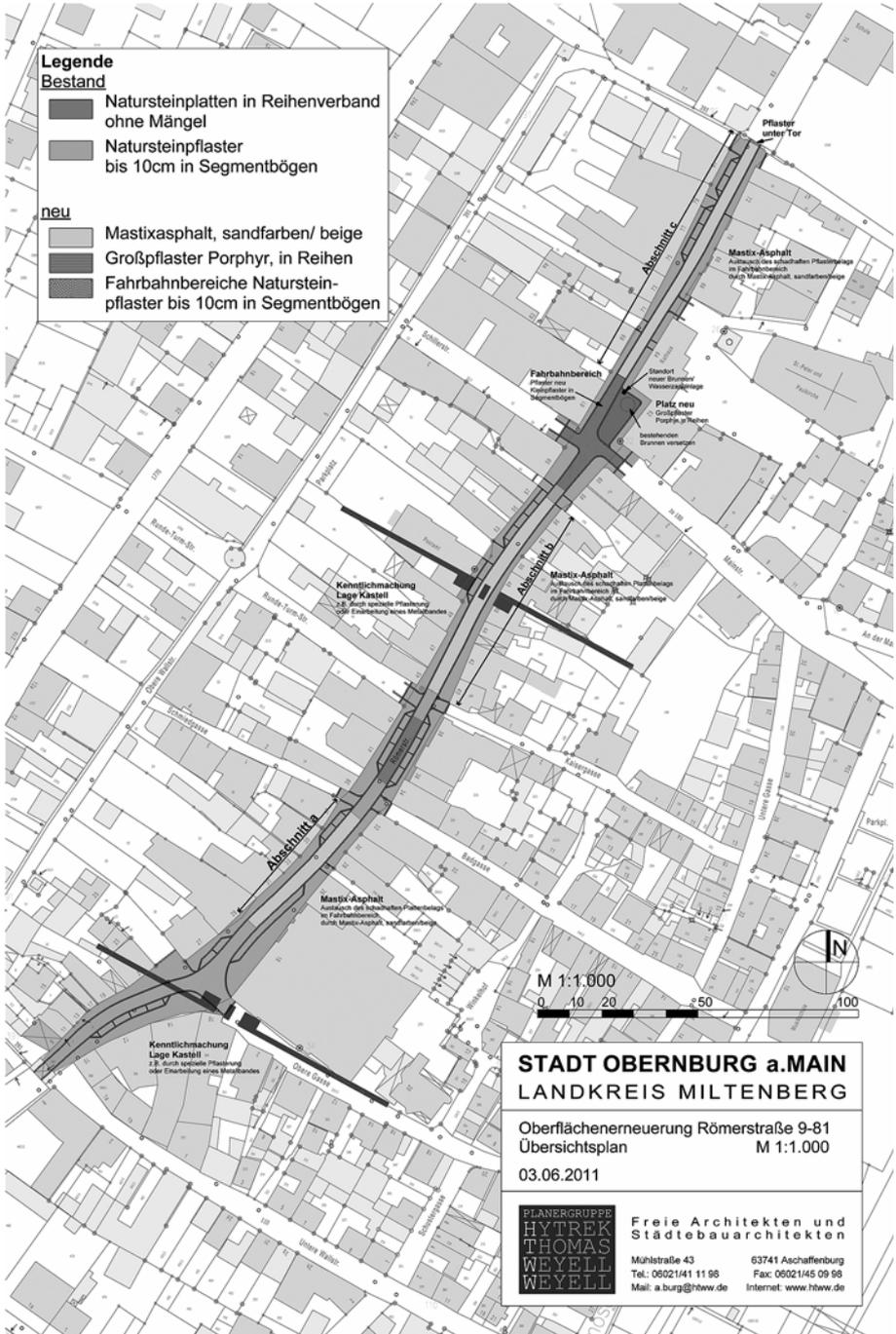
■ Natursteinpflaster bis 10cm in Segmentbögen

neu

■ Mastixasphalt, sandfarben/ beige

■ Großpflaster Porphy, in Reihen

■ Fahrbahnbereiche Natursteinpflaster bis 10cm in Segmentbögen



**STADT OBERNBURG a.MAIN
LANDKREIS MILTENBERG**

Oberflächenerneuerung Römerstraße 9-81
Übersichtsplan M 1:1.000
03.06.2011

PLANERGRUPPE
**HYTREK
THOMAS
WEYELL
WEYELL**

Freie Architekten und
Städtebauarchitekten
Mühlstraße 43 63741 Aschaffenburg
Tel.: 0602141 11 96 Fax: 0602145 09 98
Mail: a.burg@hbw.de Internet: www.hbw.de



FERIENPASS 2011

Hallo Kids,

eure Abenteuerlust ist überwältigend !!! Mit 140 Anmeldungen waren die Veranstaltungen schon nach den ersten Tagen ausgebucht. Die Zusatztermine ermöglichen aber fast allen dabei zu sein ☺

Wer, wo, wann dabei ist, erfährst Du oder Deine Eltern bei der Abholung und Bezahlung des Ferienpasses am **Dienstag, 26.07.2011**, von **08.30 - 12.00 Uhr** und **13.30 - 16.00 Uhr** im Sitzungssaal im Rathaus !

Bis dahin
Dein Ferienpassteam

Weitere Infos: Stadt Obernburg, Tel. 06022 619140, sandra.reis@obernburg.de

Abgabetermin für den Kulturkalender September 2011 bis Februar 2012

Das Landratsamt Miltenberg bittet alle interessierten Veranstalter ihre Termine für den Kulturkalender, die den Zeitraum **September 2011 bis Februar 2012** betreffen, spätestens bis zum **22. Juli 2011** dem Kulturreferat Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, schriftlich oder per Mail: Kultur@Lra-mil.de mitzuteilen.

Der Kulturkalender des Landkreises Miltenberg ist eine feste Einrichtung geworden und erscheint zweimal im Jahr. Jeder Veranstalter hat hierbei die Möglichkeit, kulturelle Veranstaltungen zu melden und die Information so einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Die Kulturkalender werden in allen öffentlichen Einrichtungen, den Banken und in vielen Geschäften ausgelegt.

Die Meldung muss das genaue Datum, die Uhrzeit, den Titel, den Aufführungsort sowie den Veranstalter mit Telefon-Nr. enthalten. Unvollständige Meldungen können nicht veröffentlicht werden.

Baugestaltungssatzung der Stadt Obernburg a.Main

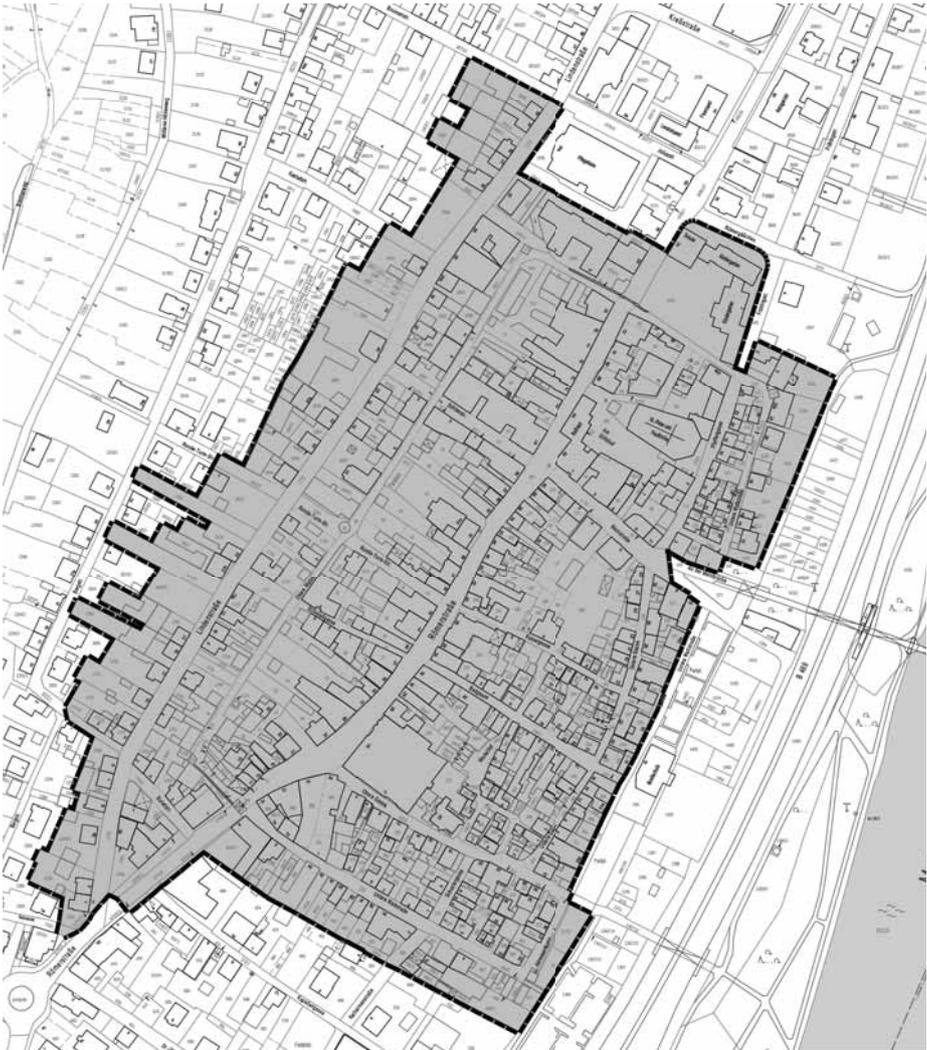
Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen, sowie über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, wesentliche Änderung und über den Betrieb von Außenanlagen sowie über die Regelung von Abstandsflächen in der Stadt Obernburg a.Main im Zusammenhang mit dem „Kommunalen Förderprogramm“ des Freistaates Bayern.

Die Stadt Obernburg a.Main erlässt auf Grund des Art. 81, Abs. 1, Ziffer 1, 2 und 6 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl., S. 588) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2009 (GVBl., S. 400) folgende Baugestaltungssatzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen und Werbeanlagen im gesamten Sanierungsgebiet der Stadt Obernburg a.Main, mit Ausnahme des ehem. „OVGO“-Geländes, soweit die Vorschriften dieser Satzung nicht Ausnahmen zulassen.
- 2) Die Vorschriften dieser Satzung sind anzuwenden auf:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 BayBO, gleichgültig ob sie einer Genehmigungspflicht nach BayBO oder Erlaubnispflicht nach DSchG unterliegen oder nicht, einschließlich der Fassadengestaltung und Fassadenänderung.
 - b) Anlagen der Außenwerbung im Sinne des Art. 81, Abs. 1 u. 2 sowie Art. 57, Abs. 11 BayBO, auch wenn sie keine baulichen Anlagen sind.
- 3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit gemäß Art. 81, Abs. 2 BayBO in Bebauungsplänen etwas Abweichendes bestimmt ist oder wird. Von der Satzung unberührt bleiben ferner abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes.
- 4) Der Satzung liegt ein Auszug aus der Denkmalliste bei (Anlage 1).
- 5) Die Gestaltungssatzung findet in Auszügen Eingang in die gleichsam durch die Stadt Obernburg aufgelegte Gestaltungsfibel.

6) Die Grenze des Geltungsbereiches ist nachfolgend dargestellt (o.M.):



§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(„Kommunales Förderprogramm“ im Rahmen der Stadtsanierung)

1) Zweck und Ziel der Förderung

1.1 Zweck dieses kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung und Wiederherstellung des stadttypischen, eigenständigen Charakters des Stadtbildes von Obernburg a.M.

1.2 Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Stadt unter Berücksichtigung des typischen Stadtbildes und städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gesichtspunkten gefördert werden. Dazu gehören alle stadtgestalterischen Maßnahmen, insbesondere die Gestaltung der Häuserfassaden, welche die Altstadtsanierung ergänzend und begleitend unterstützen.

2) Gegenstand der Förderung

2.1 Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen bei Gebäuden und Anwesen gefördert werden,

- die entsprechend der Rahmenplanung oder Bauleitplanung erhalten werden können,
- die unter Denkmalschutz stehen oder deren Erhaltung vom Landesamt für Denkmalpflege empfohlen wird,
- die für die Stadt einen geschichtlichen, städtebaulichen oder stadtbildprägenden Wert besitzen.

2.2 Förderfähig sind:

Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit stadtbildprägendem Charakter sowie Neuerrichtung von entsprechenden Gebäuden.

Dazu gehören insbesondere Maßnahmen an Dächern und Vordächern, an Fassaden, an Fenstern, Fensterläden und Schaufendern, an Hofeinfahrten und Einfriedungen, an Außentreppen, sowie an künstlerisch wertvollen Werbeanlagen sofern sie im Einvernehmen mit der Denkmalpflege durchgeführt werden.

Die Sanierung konstruktiver Teile (z.B. neue Sparren bei Dachsanierung) wird nicht gefördert.

Außendämmung + Dachdämmung sind förderfähig.

Maßnahmen zur Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes, wie z.B. durch stadttypische Pflasterung, Begrünung, sowie Freiflächengestaltung.

3) Förderung

- 3.1 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.
- 3.2 Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der stadtgestalterischen Ziele und der Gestaltungssatzung anfallen. Abweichend bzw. ergänzend wird für die Errichtung von Neubauten festgelegt, dass ein nachgewiesener gestalterischer Mehraufwand im Grundsatz förderfähig ist. Entsprechende Nachweise (Kostengegenüberstellung) sind dann vom Antragsteller frühzeitig vor Beginn der Maßnahme in prüffähiger Form vorzulegen. Liegt keine Firmenleistung vor, werden bei fachgemäßer Ausführung die Materialkosten als förderfähig anerkannt.
- 3.3 Werden an einem Objekt mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, so gilt dies als Gesamtmaßnahme (wirtschaftliche Einheit).
- 3.4 Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt, dass bis zu 30 v. H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000,- € im Einzelfall (pro Gesamtmaßnahme) von der Stadt Obernburg a.M. (bzw. anteilig Freistaat Bayern) als Zuwendung gewährt werden können. Als Mindestgrenze an Baukosten, welche der Förderung zu Grund gelegt werden, gilt ein Betrag von 5.000,- € (Bagatellgrenze).
- 3.5 Die Stadt Obernburg a.M. behält sich eine Auszahlung bzw. Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich hierfür ist die fachtechnische Beurteilung des beratenden Planungsbüros (bzw. der Stadtverwaltung).
- 3.6 Gebäude, welche eine umfassende Instandsetzung erfahren und Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm tatsächlich in Anspruch nehmen, können nach diesem Programm nicht gefördert werden.
- 4) Zuständigkeit
Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfangs nach ist die Stadt Obernburg a.M.

5) Verfahren

5.1. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Obernburg a.M.

5.2 Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt und des von ihr beauftragten Planungsbüros bei der Bewilligungsbehörde (Stadt) einzureichen.

5.3 Dem Antrag sind in zweifacher Form beizufügen:

- a) Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Durchführung. Die Maßnahme ist ausführlich zu beschreiben. Bei einem geplanten Austausch von Fenstern z.B. sind genaue Beschreibungen der neuen Fenster beizufügen. Ebenfalls ist anzugeben, welche Fenster ausgetauscht werden sollen.
Bei Farbgebungen ist die geplante Farbe (Material + Farbmuster) anzugeben.
Bei Dachneueindeckungen ist ebenfalls das Material anzugeben!
(Es gilt auch die diesbezügliche Stellungnahme des beauftragten Planungsbüros.)
- b) Ein Lageplan Maßstab 1:1000 oder 1:500.
- c) Weitere Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros.
- d) Kostenschätzung des Architekten / Planers (nach DIN 276) bzw. Kostenangebote von Firmen.
Es sind mindestens zwei Kostenangebote ausführender Firmen einzuholen und der Stadt zur Prüfung vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen und die Angebote vergleichbar einzuholen.
- e) Falls weitere Zuschüsse bei anderen Stellen beantragt wurden oder werden, sind die entsprechenden Bewilligungsbescheide vorzulegen. Die Anforderung weiterer Unterlagen und Angaben bleibt im Einzelfall der Stadt vorbehalten.
- f) Dem Antrag sind aktuelle Fotos des Objektes beizufügen (keine Polaroidbilder).

Alle Maßnahmen müssen mit der Baugestaltungssatzung der Stadt Obernburg a.M. konform gehen.

5.4. Die Stadt Obernburg a.M. und das beauftragte Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogramms entsprechen und nehmen Vorabstimmungen zu den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen vor (Protokoll Sanierungsplaner).

Die Förderzusagen erfolgen vorbehaltlich der erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigung und ersetzen diese Genehmigungen nicht.

- 5.5. Die Ausführung von geplanten Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Förderbescheid der Bewilligungsbehörde begonnen werden, ausgenommen die Stadt Obernburg a.M. erteilt eine vorzeitige Baufreigabe und / oder das Landesamt für Denkmalpflege hat einen vorzeitigen Maßnahmebeginn ausgesprochen.
Die bewilligte Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid angeführten Baumaßnahmen verwendet werden.
Etwaige Mehrkosten können grundsätzlich allenfalls dann in die Bezuschussung einbezogen werden, wenn sie der Stadt Obernburg a.M. vor der Ausführung schriftlich mitgeteilt wurden, begründet sind, die Stadt zugestimmt hat und der Förderhöchstsatz damit nicht überschritten wird.
- 5.6. Spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen vorzulegen.
- 5.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme und nach örtlicher Überprüfung der Ausführung und Überprüfung des Verwendungsnachweises.
Bei Maßnahmen mit einem Förderbetrag von mehr als 7.500,- € kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag im Einzelfall auch eine Teilzahlung gewähren.
- 5.8 Die Stadt ist berechtigt, selbst oder durch ihren Beauftragten die vereinbarungsgemäße Durchführung der Maßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen. Der Stadt Obernburg a.M. steht ein Dokumentationsrecht zu. Sie kann vor, während und nach der Durchführung Fotos anfertigen lassen und diese veröffentlichen.
- 6) Fördervolumen
Das Fördervolumen des kommunalen Förderprogramms wird zunächst auf 10.000,- € pro Jahr für die Jahre 2011 bis 2012 festgelegt. Im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen wird die Summe vom Stadtrat neu veranschlagt und je nach Haushaltslage angepasst.
Das Programm kann um jeweils ein weiteres Jahr fortgeschrieben werden.
- 7) Zeitlicher Geltungsbereich
Dieses Programm tritt ab der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- 1) Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind entsprechend den Richtlinien des Landesamtes für Denkmalpflege so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, an-zubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes und des Stadtgefüges nicht beeinträchtigen. Alle diese Satzung berührenden Veränderungen sind mit der Stadt Obernburg a.Main oder dem beauftragten Sanierungsplaner vor Ausführung abzustimmen.
- 2) Bei Baumaßnahmen an Einzeldenkmälern und im Ensemblebereich (Anlage 2 der Satzung) ist generell vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis nach Art. 6 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Miltenberg) einzuholen.

§ 4 Baukörper

- 1) Werden Gebäude geändert oder erneuert, ist die bisherige Firstrichtung und Dachneigung, sofern das Straßenbild keine Änderung erfordert beizubehalten. Die historische Bauflucht ist beizubehalten.
- 2) Die Gebäude dürfen höchstens zwei Geschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss aufweisen. Soweit städtebaulich vertretbar und Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, sind drei Geschosse in Ausnahmefällen zulässig.
- 3) Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer sind unzulässig. Ausnahmen können in begründeten Fällen gewährt werden (z.B. Zwischenbauteile).

§ 5 Außenwände / Fassaden

- 1) Die Außenwände baulicher Anlagen und die Gliederungselemente ihrer Fassaden dürfen grundsätzlich nur verputzt werden (Kalkmörtelputz). Die Ausführung in Naturstein kann zugelassen werden (Fachwerkbehandlung siehe § 6 dieser Satzung).
- 2) In der Regel ist geglätteter und gescheibter Putz auszuführen. Strukturputze sind unzulässig.

- 3) Fassaden sind farblich so zu gestalten, dass die Farbtöne dem historischen Charakter eines Gebäudes und der Umgebung entsprechen. Unzulässig sind grelle Farben, sowie Farbmaterialien, die eine glänzende Oberfläche ergeben (z.B. Ölfarben). Bei Baudenkmalen ist grundsätzlich von einer Befunduntersuchung auszugehen.
- 4) Außenputz und Farbenanstrich sind generell mit dem Sanierungsbeauftragten der Stadt Obernburg a.Main, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Miltenberg festzulegen.
- 5) Verkleidungen mit polierten oder feingeschliffenen Natursteinplatten, außer heimischem Sandstein, sowie Verkleidungen mit Spaltriemchen, Faserzement- und Kunststoffplatten jeglicher Art, wie Waschbeton, Leichtmetallplatten oder ähnliches Material sind unzulässig. Ebenso sind alle Leichtbauüberdachungen an Eingängen, Einfahrten und Balkonen mit Wellplatten oder Kunststoff unzulässig.
- 6) Glasbausteine und ähnliche Fassadenelemente sind nicht zulässig. An einem Baudenkmal sind Glasbausteine grundsätzlich unzulässig.
- 7) Für Steinsockel an Außenwänden sind grundsätzlich Materialien aus heimischem Naturstein, vorzugsweise aus rotem Sandstein zu verwenden. Marmor, Kunststeinriemchen oder ähnliches sind ausgeschlossen.

§ 6 Fachwerkfreilegung

Gut gestaltetes Fachwerk, insbesondere sog. „Schmuckfachwerk“ ist freizuhalten oder bei Sanierung freizulegen (Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege). Rein konstruktives Fachwerk ist nur mit Zustimmung der Denkmalfachbehörde freizuhalten oder freizulegen.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist in jedem Falle eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde nach Art. 6 DSchG einzuholen.

Eine Befreiung von den Festsetzungen der EnEV (Energieeinsparungsverordnung) kann bei baukünstlerisch wertvollen Gebäuden beim Landratsamt (LRA Bauaufsicht) Miltenberg eingeholt werden. Einzelkulturdenkmäler sind von den Festsetzungen der EnEV sowieso befreit. Auf die Möglichkeit von bauphysikalisch unbedenklicher Innendämmung wird hingewiesen.

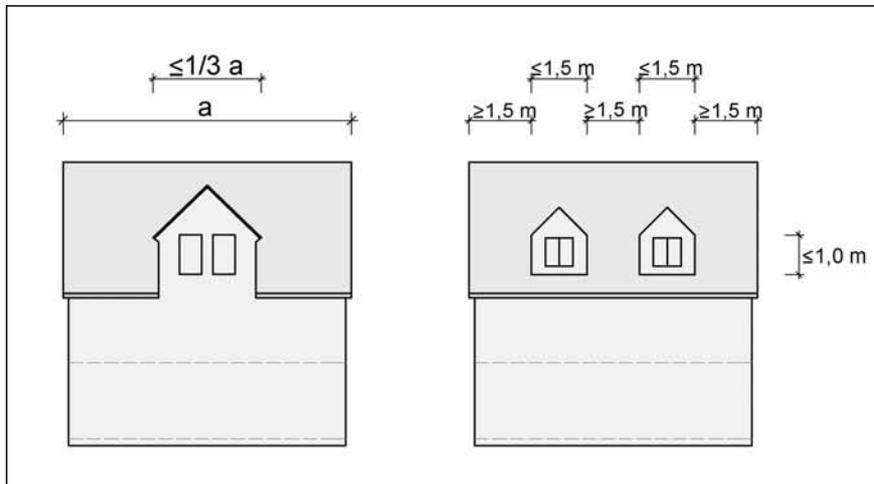
§ 7 Dächer und Dachaufbauten

- 1) Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 47° bis 56°. Bei Nebengebäuden sind Pultdächer und begrünte Flachdächer zulässig. In begründeten Einzelfällen können auch andere Dachneigungen genehmigt werden.
- 2) Die Dacheindeckung hat in ziegelrotem Material zu erfolgen. Ausnahmen: Sonderbauten wie Kirche, Turm u.a. mit Naturschiefer oder Gauben und untergeordnete Dächer in Kupfer- oder Zinkblech. Vorzugsweise sollen Tonbiber- oder Tonfalzziegel verwendet werden, bei Einzeldenkmalen verpflichtend.
Die Ortgänge sind mit Ortbrett bzw. Zahnleiste auszuführen.
Dachflächengleiche Fensteröffnungen (Dachliegefenster) sind nur in Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege allenfalls in Sparrenbreite erlaubt. Ihre wahllose Häufung ist untersagt.
- 3) Dachdämmungen sind möglichst unter den Sparren einzubauen. Aufdachdämmungen sind in Ausnahmefällen zulässig und mit dem Sanierungsbeauftragten der Stadt Obernburg a.Main und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen (Trauf- und Ortgangausbildung!).
- 4) Der Dachüberstand an Traufe sowie Ortgang darf 0,35 m nicht überschreiten (ohne Rinne).
- 5) Dachaufbauten sind entweder als Zwerchhäuser oder als Einzelgauben zulässig. Einzelgauben sind nur in Form von Schleppgauben oder Satteldachgauben zulässig. Seitlich abgeschrägte Gauben sind unzulässig.

Bei Scheunenausbauten sind nur Zwerchhäuser (1 Stück pro Dachfläche) und Schleppgauben zulässig. Gaubenbänder sind nur als Lüftungsgauben in Nebengebäuden und Scheunen zulässig.

Die folgenden Skizzen sind Teil der Satzung.

Ausführungsgrundsätze:



Zwerchhausproportionen

Gaubenproportionen

- 6) Dachausschnitte an Baudenkmalen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.
- 7) Aufzugsschächte dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen.

§ 8 Fenster und Türen

- 1) Schaufenster
Fensteröffnungen für Ladenfenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Anordnung der Ladenfenster soll sich konstruktiv und optisch auf die darüber liegende Fassade beziehen. Die einzelnen Öffnungsbreiten von Schaufenstern dürfen im Lichten 2,5 m nicht überschreiten. Bei einer Reihung von Schaufenstern sind dazwischen gelagerte Massivstützen von mindestens 0,2 m einzubauen. Schaufensterrahmen und Türen dürfen nur in Holz oder farbig behandeltem Metall ausgeführt werden. Alle einzelnen Schaufenster dürfen nur im Format eines Hochrechtecks oder Quadrats ausgeführt werden.
- 2) Wohnhausfenster
In Fachwerkgebäuden und verputzten Fachwerkgebäuden sind ausnahmslos Holzfensterkonstruktionen zu verwenden.
In Neubauten sind Kunststofffenster zulässig (Kunststofffenster sind allerdings nicht förderfähig □ „Kommunales Förderprogramm“). Fensterformate in Neubauten sind in hochrechteckiger Form einzubauen. Liegende Fensterformate sind unzulässig.
- 3) Fenster bei Altbauten
Fenster bei Altbauten vor 1945 mit einer Öffnungsbreite bis 0,6 m können einflügelig, auch ohne Sprossen eingebaut werden. Bei Öffnungsbreiten zwischen 0,6 m und 0,9 m sind einflügelige Fenster mit Sprossen, über 0,9 m zweiflügelige Ausführungen einzusetzen. Die Fenster sind in Holz auszuführen. Alle Sprossenteilungen sind in "echter, glasteilender" Form auszubilden (Holz- oder Bleisprossung), es sei denn, die historisch begründbare Vorlage zeigt andere Ausführungsarten (sogenannte „Wiener Sprossen“ sind zulässig). Sprossen zwischen den Glasscheiben (Pseudosprossen) sind unzulässig.
- 4) Straßenseitige Wohn- und Haustüren
Straßenseitige Wohn- und Haustüren sind in Holz auszuführen. Für Eingangstüren von Läden oder sonstigen Geschäftsbauten gilt Abs. 1 dieses Paragraphen.
- 5) Historische Türen
Bei Einzeldenkmälern sind die historisch wertvollen Türen zu erhalten. Sollten zwingende Gründe gegen die Erhaltung sprechen, ist das historische Vorbild als Muster für einen vom Landesamt akzeptierten Ersatz zu nehmen.
- 6) Glasbausteine
Glasbausteine sind an Stellen, die vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind unzulässig.

§ 9 Markisen, Rollläden, Fensterläden

- 1) Markisen dürfen nur eingebaut werden, wenn sie in geschlossenem Zustand nicht über die Putzflucht hinausragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine solche Anordnung konstruktiv nicht möglich ist und das Gebäude in seiner äußeren Gestaltung, sowie das Straßenbild nicht nachteilig beeinflusst werden. Die lichte Höhe hat mindestens 2,15 m, der senkrechte Abstand von der Randsteinaußenkante (bzw. Pflasterrinne) hat mindestens 0,8 m zu betragen, unbeschadet wegerechtlicher Vorschriften über die Anbringung von Verkehrsschildern.
- 2) Die Farb- und Materialwahl von Markisen hat im Benehmen mit der Stadt Obernburg a.Main oder dem Sanierungsbeauftragten zu erfolgen (grelle Farben wie z. B. signalrot oder gelbgrün sind untersagt).
- 3) Rollläden und Jalousettenkästen dürfen nicht außerhalb der Putzflucht angebracht werden.
- 4) Bei Baudenkmalen sind nur Fensterklappläden oder Fensterschiebeläden erlaubt.

§ 10 Freiflächengestaltung und Mauern, Tore und Zäune

- 1) Oberflächenversiegelungen durch Asphalt oder Beton sind unzulässig. Ausnahme: Öffentliche Wege und Straßenflächen. Hofflächen sind vorzugsweise mit heimischem Natursteinmaterial zu pflastern (Basalt, Sandstein). Wassergebundene Flächen sind erwünscht (feinkörniger Kies oder Split). Kunststeine (Betonpflastersteine) sind nur in grau oder sandsteinrot, in vierkantigen Formaten (Rechteck- oder Quadratformat) einzusetzen.
- 2) Die Errichtung von neuen Mauern sowie Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Mauern sind in heimischem Naturstein oder verputztem (Kellenwurf) Mauerwerk auszuführen; Klinkermauern sind unzulässig. Eine Mauerverkleidung mit Fliesen ist unzulässig. Mauern sind mit Natursteinplatten aus heimischem Material oder mit Ziegeln abzudecken. Ausnahme: Natursteinmauern mit gemauerter Mauerkrone. Verputzte Mauern können mit Zinkblech abgedeckt werden.

- 3) Bestehende Hoftoranlagen sind, wenn technisch möglich, zu erhalten. Neue Hoftoranlagen sind der ursprünglichen Gestalt nachzuempfinden. Hoftore sind in Holz oder Holz-Stahlkonstruktion auszuführen und geschlossen zu verschalen.
- 4) Zäune im Geltungsbereich der Satzung sind als Holzlattenzäune (Höhe max. = 1,2 m, Lattenbreite max. = 0,05 m) oder Metallstabzäune auszuführen. Kunststoffzäune sind unzulässig. Drahtgeflechtzäune sind nur in straßenabseits liegenden Gärten zulässig (Höhe max. = 1,8 m).
- 5) Mobile Gaststättenbegrenzungen auf öffentlichen Flächen sind bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Die Disposition im öffentlichen Raum wird von der Verwaltung vor Ort festgelegt. Die Begrenzungen dürfen nicht die Straßen- und Wegeoberflächen beschädigen. Es sind Metall- und Holzabsperungen zulässig. Die Höhe ist mit 0,8 - 1 m festgelegt. An den Elementen darf keine Werbung angebracht werden. Metalleinfriedungen sind anthrazitgrau zu beschichten. Lochblech und Edelstahl sind unzulässig. Holzeinfriedungen sind nur mit senkrechten, deckend gestrichenen Brettern zulässig. Die Bretter sind ohne Schnitzereien und Einkerbungen geradlinig auszuführen. Als deckende Farbe ist dunkelgrün, dunkelgrau oder dunkelblau zu verwenden.

§ 11 Werbeanlagen

- 1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Werbeanlagen auch unter 1 m² baugenehmigungspflichtig. Dies gilt nicht für Praxisschilder und ähnliches bis zu einer Größe von 0,2 m².
Werbeanlagen die parallel zur Außenwand angebracht werden, dürfen eine zusammenhängende Fläche von 1,2 m² und eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Breite der Bezugs-Hauswand einnehmen.
Auskragende Werbeanlagen dürfen eine zusammenhängende Fläche, je Seite von insgesamt 0,6 m² nicht überschreiten.
Anlagen der Außenwerbung dürfen nur unterhalb der Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Sie sind nicht gestattet an Einfriedungen, Türen, Toren, Dächern, über Dach und zwischen Gebäuden.
Die Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verunstalten.

Unzulässig sind insbesondere:

1. die regellose Anordnung,
2. die störende Häufung,
3. die Verwendung greller Farben, insbesondere Signalfarben oder Tagesleuchtfarben.

Außenwerbungen dürfen nicht In Form von Blinklicht, laufenden Schriftbändern, sowie im Wechsel oder in Stufen schaltbaren Anlagen und sich bewegenden Konstruktionen ausgeführt werden. Es sind nur blendungsfreie Lichtquellen zugelassen.

Firmenaufschriften sind vorzugsweise mit auf der Wandfläche aufgesetzten oder aufgemalten Buchstaben auszuführen. Vertikale oder schräg über die Fassade laufende Anordnung der Buchstaben ist unzulässig.

Fahnschilder (Ausleger) dürfen Durchblicke auf wertvolle Baudenkmale und Plätze nicht beeinträchtigen. Sie müssen sich zum Bauwerk und der Umgebung harmonisch einfügen.

Leuchtschilder (Volltransparente) sind unzulässig.

- 2) Das Anbringen und Aufstellen von Schaukästen und Warenautomaten an den, von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Außenwänden ist im Einzelfall zu prüfen. Als Außenwände gelten dabei nicht Eingangsnischen.
- 3) Unberührt bleiben die Vorschriften nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Vorschriften, die die Anbringung von Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.

§ 12 Balkone, Brüstungen

Balkone und Loggien, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, bedürfen einer besonderen Genehmigung. Die Gestaltung muss im Einvernehmen mit der Stadt Obernburg a.Main erfolgen. Baurechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Garagen

- 1) Die straßenseitigen Einfahrten oder Garagentore dürfen eine Breite von 3,5 m nicht überschreiten.
- 2) Garagentore an straßenseitigen Gebäudefronten sind außenseitig in Holz oder als Metalltore (dunkel beschichtet, z. B. DB 703) auszuführen.
- 3) Der Einbau von Garagen als Umnutzung von Wohnraum ist unzulässig.

§ 14 Bauteile von kulturhistorischem Wert

Bauteile von kulturhistorischem Wert, die für das charakteristische Gepräge des Stadtbildes eigentümlich sind oder handwerkliche, wertvolle alte Türen und Tore, Türdrücker, Beschläge, Gitter, Skulpturen, Lampen, Schilder, historische Zeichen und Inschriften, Ausleger, Bildstöcke und dergleichen sind an Ort und Stelle zu erhalten. Veränderungen jeglicher Art sind mit der Stadt Obernburg a.M. einvernehmlich zu klären.

§ 15 Antennen, Blitzableiter und Freileitungen, Photovoltaikanlagen und photothermische Anlagen

- 1) Fernseh- und Rundfunkantennen sind, soweit es ein normaler Empfang erlaubt, unter Dach anzubringen. Im Übrigen sind die Außenantennen weitmöglichst unauffällig, von der Straßenseite entfernt, anzubringen. Ebenso dürfen sonstige Freileitungen nicht an der Straßenfassade des Gebäudes angebracht werden.
- 2) Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung müssen Gemeinschaftsantennen angebracht werden.
- 3) Parabolspiegel (Satellitenempfangsantennen) müssen so installiert werden, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus möglichst nicht einsehbar sind. Ausnahmen können auf Antrag in begründeten Fällen zugelassen werden. An Gebäuden im Ensemblebereich oder an Einzeldenkmalen nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Parabolspiegel sind in der Farbe der Dachdeckung auszuführen.

- 4) Photovoltaikanlagen sind im Ensemble und auf Einzelbaudenkmälern unzulässig. Möglich sind sie allerdings an untergeordneten Nebengebäuden, sofern die Dachfläche vom öffentlichen Raum nicht einsehbar ist. Thermische Solaranlagen sind nur an Flächen, die vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind, erlaubt.

§ 16 Grenzabstände

- 1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist bei der Errichtung von Ersatzbauten (z. B. nach Abbruch) und bei An- und Erweiterungsbauten eine Verringerung des Grenzabstandes im Interesse der Erhaltung des historischen Stadtkerns möglich (Art. 6, Abs. 1, Art. 81, Abs. 1 Ziffer 6 BayBO).
- 2) Die Reduzierung der Grenzabstände muss einvernehmlich mit den angrenzenden Grundstücksnachbarn erfolgen.
- 3) Privatrechtliche Vereinbarungen (Abstandsflächen, Grunddienstbarkeiten, Fensterrechte) werden von dieser Vorschrift nicht berührt.
- 4) Bei der Verringerung der Abstandsflächen sind die brandschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 17 Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Abweichungen werden vom Landratsamt (LRA Bauaufsicht) Miltenberg im Einvernehmen mit der Stadt Obernburg a.Main gewährt (Art. 63 BayBO). Dem Antrag auf Ausnahme oder Befreiung ist eine schriftliche Begründung beizufügen, die die Notwendigkeit einer Ausnahme oder Befreiung nachweist.
- 2) Die sonstigen zwingenden Vorschriften der BayBO sowie des Denkmalschutzgesetzes werden durch diese Verordnung nicht berührt. Insbesondere werden die in diesen Gesetzen vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren durch die Einhaltung dieser Verordnung nicht ersetzt.

§ 18 Ordnungswidrigkeit

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 89, Abs. 1 Nr. 17 BayBO mit einer Geldbuße bis 10.000,- Euro belegt werden.

§ 19 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Baugestaltungsverordnung der Stadt Obernburg a.Main vom 06.01.1993 wird am gleichen Tag aufgehoben.

„Der Stadtrat hat gleichzeitig eine Gestaltungsfibel genehmigt, die tlw. in Beispielen mögliche Vorschläge zu Gestaltungen von Fassaden, Dächern und Hofbereichen o.ä. erläutert. Diese finden Sie unter www.obernburg.de/satzungen

Sprechtage der AKTIVSENIOREN BAYERN e.V., Region Unterfranken, in der ZENTEC GmbH, Großwallstadt

- Hilfe für den Mittelstand und für Existenzgründer -

Ehemalige Wirtschaftsexperten bieten einen honorarfreien Beratungsdienst für alle Unternehmensbereiche an.

Beratungsschwerpunkte sind Planungs- und Finanzierungsfragen, das Rechnungswesen und die Optimierung von Organisationsabläufen, Produktion, Vertrieb und Marketing sowie Personalwesen, Aus- und Weiterbildung. Auch die Existenzsicherung und die Unternehmensnachfolge stehen im Mittelpunkt. Der Beratungsservice richtet sich besonders an Existenzgründer und mittelständische Unternehmen.

Der Sprechtag findet am 20. Juli 2011 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr in den Räumen der ZENTEC GmbH statt. Interessenten werden gebeten, sich telefonisch bei der ZENTEC GmbH, Frau Sylvia Fecher, Telefon 06022 26-1114, anzumelden.

Die Sprechtage der AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. finden jeden 3. Mittwoch im Monat von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

AKTIVSENIOREN BAYERN e.V., Region Unterfranken, Dieter Scheffler, Rudolf-Glauber-Straße 31, 97753 Karlstadt, Telefon 09353 98 4957, Fax 09353 984958.

Sie finden uns auch im Internet unter www.aktivsenioren.de

1. Obernburger Kindergartencup



Am Sonntag, 3. Juli fand auf dem Sportgelände des TSV „Olympia“ Eisenbach der erste Kindergartencup der Stadt Obernburg statt.

Alle drei städtischen Kindergärten beteiligten sich mit jeweils zwei altersgemäß aufgestellten Mannschaften.

Den Wanderpokal bei den „großen“ holte der Kindergarten „Sonnenhügel“ vor der Mannschaft von „Sonnenschein und Regenbogen“ sowie der Mannschaft vom „Abenteuerhaus“.

Bei den „kleinen“ hat die Mannschaft vom „Abenteuerhaus“ die Nase vorn und nimmt den Wanderpokal mit. Auf den Plätzen folgen die Mannschaften „Sonnenhügel“ und „Sonnenschein und Regenbogen“.

Mitteilungen der Johannes-Obernburger-Volksschule

Auszeichnung der Schulsieger

Nachdem der Wettbewerb „Känguru der Mathematik“ am 17. März 2011 auch an der Johannes-Obernburger-Volksschule mit guter Beteiligung besonders in den Klassen 3/4 stattfand, wurden nun nach erfolgter Auswertung durch die Humboldt- Universität zu Berlin die Sieger geehrt. In der Klassenstufe 3/4 galt es 120 Punkte zu erreichen. Das schafften bundesweit nur 1 Schüler aus Klasse 3 und 43 aus der 4. Klasse.

An unserer Schule wurde punktbestener Mathematiker Julian Moro mit genau 100 Punkten, gefolgt von Ben-Jasper Kettlitz (beide 4a) mit 97,50 Punkten. Herzlichen Glückwunsch!

Frau Hecht überreichte den beiden Schülern ihren Preis. Zusätzlich bekam Julian Moro auch das T-Shirt für den größten Känguru-Sprung. Er konnte 18 Aufgaben hintereinander fehlerfrei lösen!



Volksschule Eisenbach informiert

Erfolgreicher Mathematikwettbewerb

Jedes Jahr im März findet der Känguru-Wettbewerb statt. Ziel dieses Wettbewerbs ist, die Freude an der Beschäftigung mit Mathematik zu wecken und durch interessante Aufgaben die selbstständige Arbeit im Unterricht zu fördern. In diesem Jahr nahmen 860.000 Teilnehmer aus über 9.000 deutschen Schulen teil. Auch 25 Drittklässler der Eisenbacher Grundschule beteiligten sich an diesem Wettbewerb und freuten sich über ihre Teilnehmerurkunden und einen ersten und einen zweiten Preis.



Obst und Gemüse für Eisenbacher Schulkinder

Einen wichtigen Beitrag zur gesunden und bewussten Ernährung leistet die Grundschule Eisenbach durch die Teilnahme am Schulfruchtprogramm, das von der EU und dem bayerischen Staat gefördert und finanziert wird. Jeden Donnerstag erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Pause kostenlos eine Portion Obst oder Gemüse, wobei sich das Angebot an regionalen oder saisonalen Gegebenheiten orientiert. Die Früchte und das Gemüse werden von einem zertifizierten Händler an die Schule geliefert und von Eltern verzehrfertig angerichtet.



Für dieses besondere Engagement für die Gesundheit der Kinder sagen wir dem Elternbeirat ein herzliches DANKESCHÖN!

„FerienUni“ an der Hochschule Aschaffenburg

Am Mittwoch, 7. September, wird wieder ein „FerienUni“-Tag für Schüler der 8. bis 10. Klasse angeboten zum Thema „Technik zum Anfassen“.
Anmeldung erforderlich unter Tel. 06021-314-613, Frau Herzog oder www.h-ab.de.

Das Fundamt meldet:

2 Brillen
1 Fahrrad
Weißes Kaninchen
Diverse Schlüssel

Falls Sie in letzter Zeit etwas verloren haben, fragen Sie im Fundamt unter Tel. 61 91 -28 nach oder kommen Sie während der Öffnungszeiten im Rathaus vorbei. Auch wenn Sie ein **Fahrrad** vermissen, können Sie im Fundbüro nachfragen.

Mitteilungen des Einwohnermeldeamtes



Geburten:

- 14.06.11 Leon Klemenz
Tina und Dominik Klemenz, August-Schnatz-Str. 7
- 29.06.11 Samuel Bachmann
Eltern: Carolin und Marco Bachmann, Joh.-Obg.-Str. 15
- 01.07.11 Maria Sanorin
Eltern: Lilli und Maxim Sanorin, Eichenweg 13



Sterbefälle:

- 20.06.11 Kurt Helmut Kuppert, Pfaffengasse 6
- 29.06.11 Edgar Albert Österlein, Heinrich-Wörn-Str. 2
- 30.06.11 Margareta Elisabetha Englert, Lindenstr. 25
- 01.07.11 Hermann Josef Dietz, Odenwaldstr. 21



Jubiläum im Juli

- 28.7.2011 Josef Bachmann, Berufsschulstr. 16 96 Jahre

Bitte beachten! Wer eine Veröffentlichung seines Geburtstages oder seines Jubiläums wünscht, meldet sich bitte mindestens 4 Wochen vor dem Ereignis im Rathaus, Einwohnermeldeamt. Um Missverständnissen vorzubeugen, benötigen wir eine schriftliche Einverständniserklärung mit Unterschrift. Bei einer gewünschten Veröffentlichung werden wir Ihre Daten auch an die Heimatzeitung weiterleiten. Veröffentlicht werden, wenn gewünscht, folgende Jubiläen: 70., 75., 80. und danach jeder Geburtstag: Silberne-, Goldene- und Diamantene Hochzeit.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst im Bereich Obernburg und Eisenbach

Fr, 15.07. – 17 Uhr bis So, 17.07.11 – 8 Uhr	Dr. Geißler, Eichenweg 1, Obernburg	Tel. 9922
So, 17.07. – 8 Uhr bis Mo, 18.07.11 – 8 Uhr	Dietl, Kleinwallstädter Str. 1, Eisenfeld	Tel. 8510
Mi, 20.07. – 12 Uhr bis Do, 21.07.11 – 8 Uhr	Dr. Wagner, Brückenstr. 4, Obernburg	Tel. 3701
Fr, 22.07. – 17 Uhr bis So, 24.07.11 – 8 Uhr	Dr. Wissel, Hauptstr. 21, Großwallstadt	Tel. 22555
So, 24.07. – 8 Uhr bis Mo, 25.07.11 – 8 Uhr	Dr. Wagner, Brückenstr. 4, Obernburg	Tel. 3701
Mi, 27.07. – 12 Uhr bis Do, 28.07.11 – 8 Uhr	Dr. Scheiber, Jahnstr. 18, Eisenfeld	Tel. 1360

Krankenhaus Erlenbach: Tel. 09372 700-0

Giftnotruf: 089 - 1 92 40

Für den Notfall: Rettungsdienst/Notarzt Telefon: 110 (112 und 19222 werden durch die integrierte Leitstelle automatisch an die 110 weitergeleitet!)

Notfalldienstplan der Zahnärzte im Bereich Obernburg und Eisenbach

Wochenende 16./17.07.2011 und Mittwoch, 20.07.2011	ZÄ E. Bitter, Bahnhofstr. 43, Sulzbach	Tel. 06028/5300
Wochenende 23./24.07.2011 und Mittwoch 27.07.2011	Dr. Gottschalk, Hauptstr. 42, Mömlingen	Tel. 06022/3201

Notdienstzeiten 10-12 Uhr und 18-19 Uhr Anwesenheit in der Praxis, in der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Bereitschaftsdienst am Mittwoch nur von 18-19 Uhr.

Notdienstplan der Apotheken

14.07.11	Markt-Apotheke Sebastian-Apotheke	Hauptstr. 71 Balduinistr. 4	Mönchberg Großostheim- Wenigumstadt
15.07.11	Turm-Apotheke	Hauptstr. 19	Großwallstadt
16.07.11	Apotheke am Markt	Breite Straße 6	Großostheim

17.07.11	Linden-Apotheke	Lindenstr. 29	Erlenbach
18.07.11	Römer-Apotheke	Römerstr. 43	Obernburg
19.07.11	Eichen-Apotheke	Eichenweg 1	Obb.-Eisenbach
20.07.11	Mömlingtal-Apotheke	Hauptstraße 24	Mömlingen
21.07.11	Maintal-Apotheke	Hauptstraße 6	Sulzbach
22.07.11	Josef-Apotheke	Hauptstraße 198	Leidersbach
	Schwanen-Apotheke	Alex.-Wiegand-Str. 1	Trennfurt
23.07.11	Schwanen-Apotheke	Rathausstr. 4	Klingenberg
24.07.11	Apotheke Eschau	Elsavastr. 95	Eschau
	Römer-Apotheke	Großwällstädter Str. 22	Niedernberg
25.07.11	Stadt-Apotheke	Elsfelder Straße 3	Erlenbach
26.07.11	Post-Apotheke	Bachstr. 2	Großostheim
27.07.11	Franken-Apotheke	Odenwaldstraße 8	Wörth
28.07.11	Alte Stadt-Apotheke	Römerstr. 35	Obernburg

Der Notdienst der Apotheken beginnt jeweils morgens um 8.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr des folgenden Tages.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern Telefon 01805/19 12 12 (0,12 Euro/Min.) **Ein Service der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns**

(Dienstzeiten: von Freitag 18.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr, an Feiertagen von 18.00 Uhr am Vorabend bis 8.00 Uhr des folgenden Werktages am Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr). Sofern Ihr Hausarzt/behandelnder Arzt nicht erreichbar ist, vermittelt Ihnen in dringenden Behandlungsfällen die Vermittlungs- und Beratungszentrale der KVB, Telefon 01805/191212 (0,12 Euro/Min.), einen diensthabenden Arzt des hausärztlichen Bereitschaftsdienstes sowie ggf. auch einen diensthabenden Facharzt.

Rettungsleitstelle:

19222 (Bei Krankentransporten, Rettungsdiensten und Notarzt-Einsätzen)

Notfall-fax für Hörgeschädigte: NEU: 06021/4561090

Informations- und Beratungsstelle für Angehörige von Demenzkranken

Jeden Freitag von 13.00 -16.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung

Pflegezentrum Obernburg, Tel. 06022/710180, Frau Geipel

Versorgungseinrichtungen:

Bei Störungen:

Gas: Gasversorgung Unterfranken GmbH, Betriebsstelle Untermain,
Tel.-Nr. 09372 / 5085; Störungsdienst: Tel.-Nr. 09372 / 4437

Strom Obernburg

und Eisenbach: EZV, Energie- und Service GmbH Untermain, Landstr. 47, Wörth
Tel.-Nr. 09372 / 94550 – Störungsdienst: Tel. 0171 / 5185592

Abwassernotdienst für öffentliche Abwasseranlagen:

Zweckverband AMME, Am Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach,
Tel. 09372 13595-0,
Störungsdienst: 0160 96314460

Bereitschaftsdienst Wasserwerk / Bauhof: Tel. 709862

Obernburg, 14. Juli 2011



Walter Berninger
1. Bürgermeister

Der nächste Almosenturm erscheint am 28. Juli 2011.

**Annahmeschluss für den Almosenturm Nr. 15 (KW 30)
ist für VEREINSNACHRICHTEN am Donnerstag, 21. Juli,
ANZEIGEN bis Freitag, 22. Juli 2011.**

ARTIKEL UND BEITRÄGE

sind nur noch bei der Stadt Obernburg unter almo@obernburg.de
oder bei Schreibwaren Zöller abzugeben.

Artikel, die direkt an die Druckerei geschickt oder gefaxt werden,
können nicht mehr abgedruckt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis!